

kann ich nicht glauben, daß die Vortheile, die man von dem Gesetze erwartet, so bedeutend sein werden, um ein solches Gesetz noch weiter ausdehnen zu wollen, als dies die Staatsregierung beabsichtigt hat.

Referent Rour: Es wurde bereits von dem Sprecher, der eben das Wort hatte, auf die Ausführbarkeit des Gesetzes, das uns vorliegt, hingedeutet, und daß diese sehr leiden würde, wenn dem Amendement des Abgeordneten Todt stattgegeben werden sollte. Die Kammer kann sich überzeugt halten, daß von Seiten der Deputation gerade auf diesen Punct eine sehr große und das Interesse der Landbewohner berücksichtigende Sorgfalt gewendet worden ist. Es hat uns nur zur großen Freude und Beruhigung gereichen können, daß der bäuerliche Abgeordnete, welcher der I. Deputation angehört, selbst von der Erheblichkeit der Gründe Ueberzeugung gefaßt hat, durch welche der Vorschlag der Deputation unterstützt wird. Es ist recht wohl in Erwägung genommen worden, ob dieses Gesetz nicht auch auf Streitigkeiten über Grundstücke, Realberechtigungen und fortlaufende Leistungen ausgedehnt werden könne. Die Deputation hat sich aber doch nach wiederholter Erwägung und Berathung mit dem Königl. Commissair überzeugen müssen, daß, wenn man einem solchen Vorschlage nachgeben wollte, man die Dispositionen des Gesetzes in der Mehrzahl gar nicht brauchen könnte. Das Gesetz müßte umgearbeitet werden, da es gar nicht darauf berechnet ist, Streitigkeiten der angegebenen Art darnach behandeln zu lassen. Es ist den Männern von Fach gewiß hinlänglich bekannt, daß da, wo es sich nur darum handelt, eine Forderung beizutreiben, die Verhältnisse einfach und nicht verwickelt sind. Die meisten Prozesse eines Gegenstandes unter 20 Thlr. finden wegen eigentlicher Forderungen statt. Die Streitigkeiten über ein Grundstück, ganz besonders auch über Realberechtigungen, Servituten, z. B. Fahrwegsgerechtigkeiten etc. sind um deswillen gewöhnlich verwickeltere und schwierigere, weil die Gründe des Anspruchs nicht auf Dokumenten oder gerichtlichen Zusicherungen beruhen, sondern das Recht nur daraus entstanden ist, daß das eben faktisch bestanden, wohl auch die bestehenden Verhältnisse das Bedürfniß mit sich gebracht haben. Es ist z. B. ein Nachbar während eines langen Zeitraums darüber geritten oder hat darüber getrieben; dadurch ist der Anspruch entstanden und durch Verjährung ein Recht darauf erlangt worden. In der Regel ist das nicht anders auszumitteln, als durch Zeugenabklärung, Besichtigungen, oder auch durch Gutachten von Sachverständigen über die Unentbehrlichkeit eines solchen Rechts. Fassen Sie nun die Dispositionen des gegenwärtigen Gesetzes ins Auge, so wird Ihnen sofort einleuchten, daß auf dem in gegenwärtigem Gesetze beabsichtigten Prozeßwege nicht leicht zu befriedigenden Resultaten in einer solchen Streitigkeit zu gelangen sein würde. Die Erinnerung, daß bei Annahme des Entwurfes und Deputationsgutachtens eine Rechtsungleichheit zwischen den Stadt- und Landbewohnern entstehen würde, scheint mir nicht begründet

zu sein. Dergleichen Differenzen kommen allerdings auch in Städten vor, und wie ich bemerken muß, vorzüglich in denjenigen kleinern Städten, wo der Ackerbau und die Feldwirthschaft ein Hauptgewerbe ausmachen. Es wird Ihnen nicht unbekannt sein, daß die Verhältnisse bei den sogenannten waldenden Grundstücken und andern kleinen Feld- und Wiesenparzellen sehr oft zu Differenzen Veranlassung geben. Die Städter würden dann denselben Einwand haben, wie die Landbewohner. Ich erwähne nochmals, die Deputation hat gerade in dieser Hinsicht die Sache von allen Seiten beleuchtet, und sie ist überzeugt, daß das Gesetz nur in der Maße, wie es gegeben und von der Deputation in wohlmeinender Absicht vorgeschlagen worden, ausführbar sein werde. Eine Berichtigung eines Mitgliedes der Deputation habe ich noch beizufügen, welche auf einem Mißverständnisse zu beruhen scheint. Es wurde erwähnt, das Mandat von 1753 bestimme einen festen Ansat der Gebühren, neben denen in keinem Falle noch besondere Ansätze erhoben werden könnten, und dies dürfte nach dem Gerichtsbrauche nicht ganz richtig sein. Wenn es bei den nach dem Mandate von 1753 zu behandelnden Rechtsachen zu Expeditionen wegen besonderer Erörterung kommt, die Klage durch den I. Termin und das etwa nachzulassende Verfahren darauf nicht abgethan, sondern weitere Ermittlung wegen des Beweises, namentlich z. B. Zeugenabklärung nöthig wird, finden außer dem allgemeinen Gebührensatze auch die Gebühren für diese Expeditionen, wie im ordentlichen Prozesse, jedoch mit der Moderation bis auf die Hälfte statt.

Abg. Todt: Die Deputation behauptet wiederholt, daß sie den Gegenstand reiflich erwogen und überlegt habe. Ich habe bereits in der vorigen Sitzung gesagt, daß ich daran gar nicht zweifle. Eben so wenig aber, hätte ich gemeint, stände der Deputation oder einzelnen Mitgliedern derselben das Recht zu, von mir zu behaupten, ich hätte die Sache nicht recht überlegt. Ich glaube ebenso gut auf dasselbe Recht Anspruch machen zu können. Das aber bei Seite gesetzt, so haben mich die einzelnen Bemerkungen auf das, was meinem Amendement entgegengestellt worden ist, nicht eines Andern überzeugt. Man findet es gefährlich, Streitigkeiten über Grundstücke nach einem so abgekürzten Verfahren zu behandeln. Wenn aber Grundstücke, Berechtigungen und Verpflichtungen, die sich darauf beziehen, nach einem pekuniären Werth angeschlagen werden können und nicht mehr betragen, als eine Forderung von 20 Thlrn., so sehe ich nicht ein, worin dann ein Unterschied stattfinden soll. Hat man angenommen, daß das Recht geschützt werde, wenn man ein solches Verfahren einschlägt bei einer Forderung von 20 Thlrn., so muß dies auch bei Grundstücken geschehen können. Man sagt, die Verhältnisse bei Grundstücken wären in der Regel verwickelter. Wenn das bisweilen der Fall ist, so könnte durch Lokalerörterungen und Abklärung der Zeugen an Ort und Stelle jedes Mal succurirt werden. Es ist auch geäußert worden, es wäre gar nicht nöthig, Rechtsstreite über Grundstücke und Servituten nach vorliegendem Gesetze zu behandeln, indem das Mandat v. 1753 aus-